



Ehrenordnung

gemäß § 3 Absatz 6 der Satzung

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins.

Ehrungen und Auszeichnungen durch Verbände in denen der Verein Mitglied ist oder durch Dritte sind hiervon nicht berührt.

§ 1 Personenkreis

Der SportClub Berlin-Köpenick e. V. kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für Vereinstreue folgende Personen ehren:

1. verdiente Mitglieder des Vorstands,
2. langjährige Vereinsmitglieder und
3. Personen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Arten der Ehrung

Der SportClub Berlin-Köpenick e. V. verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenvorsitz
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Vereinsnadel mit Urkunde in den Stufen
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
4. Vereins-Ehrenurkunde für außerordentliche Treuejubiläen
5. Ehrungen bei Geburtstagen und besonderen Anlässen

§ 3 Ehrenvorsitz

- (1) Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Ehrung, die durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nur Personen zuteilwerden kann, die
 - a) über mindestens zehn Jahre im Vorstand tätig waren und
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
 - c) weiterhin am Vereinsleben teilnehmen sowie gewillt sind, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.
- (2) Die Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Über die Verleihung des Titels ist eine Urkunde zu fertigen, die unter dem Urkundentext oder auf einem gesonderten Begleitschreiben alle Unterschriften der Vor-

standsmitglieder enthält und in geeigneter sowie würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.

- (4) Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich:
 - a) berechtigt an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.
 - b) vom Mitgliedsbeitrag und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen befreit.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verdienste im bzw. für den Verein begründet. ²Sie ist für Mitglieder die höchste Auszeichnung, weshalb - in der Regel - die Verleihung der Vereinsnadel in den drei Stufen voranzugehen hat.
- (2) Ehrenmitglieder können auch Personen außerhalb der Mitgliedschaft werden, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen befreit.

§ 5 Vereinsnadeln

- (1) ¹ Mitglieder des Vereins können für langjährige Vereinsmitgliedschaft mit der Verleihung einer Vereinsnadel geehrt werden. ²Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr in den Verein berechnet. ³Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel
 - a) in „Bronze“ erfolgt für eine mindestens 15-jährige Vereinsmitgliedschaft.
 - b) in „Silber“ erfolgt für eine mindestens 20-jährige Vereinsmitgliedschaft.
 - c) in „Gold“ erfolgt für eine mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der Vorstand. ²Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ³Ehrennadeln und Urkunden sind stets in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu übergeben.

§ 6 Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejahre

Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in „Gold“ erhalten haben, werden beim Erreichen von 30, 35, 40, 45 und mehr Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.

§ 7 Ehrungen bei Geburtstagen und besonderen Anlässen

Aktive Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden bei einem runden Geburtstag ab dem 60. Lebensjahr mit einem kleinen Geschenk geehrt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 beschlossen und tritt am 1. April 2019 in Kraft.